

A
56456

10

-38-

3. 12. 76

7

September 1901

1891

1892

and the other things that I have seen

1893

1894

1895

1896

A 5

b

A 56456/10(38)

Bestimmungen

über die

Promotionen

bei der Großherzoglichen Landes-Universität
zu Gießen.

Gießen 1902

von Münchow'sche Hof- und Universitäts-Druckerei
Otto Kint.



24030483

berw
eines
eines
eines

hinn
Uni

die
nehr
stud

sind
dan

rag

wer
vor

wel
und
sche

1.

Promotionsordnung für die theologische Fakultät zu Gießen.

Erlassen vom Großherzoglichen Ministerium des Innern
am 16. August 1902.

§ 1.

Wer sich um den Lizentiaten- oder den Doktorgrad in der Theologie bewirbt, hat Zeugnisse über seinen Bildungsgang vorzulegen und sich einer Prüfung zu unterziehen. Die Prüfung besteht in der Beurteilung einer von dem Bewerber verfaßten Abhandlung (Dissertation) und in einer darauf folgenden mündlichen Prüfung.

§ 2.

Der Bewerber hat nachzuweisen, daß er die Reifeprüfung an einem humanistischen Gymnasium bestanden und sechs Semester an staatlichen Universitäten Theologie studiert hat.

Ist der Bewerber nicht Angehöriger des deutschen Reichs, so kann die Fakultät andere nach ihrem Ermessen gleichwertige Zeugnisse annehmen, falls er drei Semester an Universitäten des deutschen Reichs studiert hat.

§ 3.

Die Dissertation soll in deutscher Sprache abgefaßt sein. Ausnahmen sind nur gestattet, wenn die nach § 6 zuständigen Fakultätsmitglieder damit einverstanden sind.

Zur Bewerbung um den Doktorgrad ist eine Arbeit von hervorragender wissenschaftlicher Bedeutung erforderlich.

Als Dissertation darf eine bereits veröffentlichte Arbeit eingereicht werden. In diesem Falle kann die Fakultät die Lieferung der sonst vorgeschriebenen Abdrücke (§ 16) erlassen.

§ 4.

In einem besonderen Schriftstück hat der Bewerber anzugeben: welche Hülfsmittel er bei der Abfassung seiner Dissertation benutzt; ob und von wem er Beihülfe genossen; ob und wo er die Dissertation schon zu einer Begutachtung, sei es zur Promotion, sei es zu einer

1. Promotionsordnung für die theologische Fakultät zu Gießen.

Staatsprüfung eingereicht hat. Am Schluß dieses Schriftstückes ist folgende „Versicherung an Eidesstatt“ wörtlich hinzuzufügen:

„Ich versichere an Eidesstatt, daß ich meine Angaben über die bei Abfassung meiner Dissertation benutzten Hülfsmittel, über genossene Beihülfe, sowie über frühere Begutachtung meiner Dissertation nach bestem Wissen vollständig und der Wahrheit entsprechend gemacht habe“.

Die Versicherung ist mit Datum und Namensunterschrift zu versehen.

§ 5.

Die Meldung geschieht durch ein schriftliches Zulassungsgesuch an die Fakultät. Mit dem Gesuche sind zu überreichen: ein in deutscher Sprache abgefaßter Lebenslauf, die Zeugnisse über den Bildungsgang, die Dissertation, die eidesstattliche Versicherung zur Dissertation. Die Fakultät kann außerdem Zeugnisse über die Stellung und die Führung des Bewerbers verlangen.

Wird ein Zulassungsgesuch im letzten der erforderlichen Studiensemester eingereicht, so darf es im Sommersemester nicht vor dem 1. August, im Wintersemester nicht vor dem 1. März der Fakultät vorgelegt werden.

§ 6.

In Promotionsangelegenheiten sind die Mitglieder der Fakultät nur zuständig, soweit sie Doktoren der Theologie sind.

§ 7.

Zum Zweck der Beschlußfassung der Fakultät über die Zulassung des Bewerbers müssen die Akten bei den Mitgliedern in Umlauf gesetzt werden. Während der Ferien darf nur Beschluß gefaßt werden, wenn alle Mitglieder anwesend sind.

Erklärt die Fakultät sich für die Zulassung, so werden, gemäß den Bestimmungen des Universitäts-Statuts, die Akten dem Rektor und dem Kanzler der Landes-Universität vorgelegt. Jeder derselben ist befugt, gegen die Zulassung Einspruch zu erheben, wenn die vorstehenden Bedingungen nicht erfüllt sind oder sonst Bedenken vorliegen.

§ 8.

Im Falle der Zulassung hat der Bewerber vor dem Beginn der Prüfung (§ 1) die Promotionsgebühren einschließlich der Kosten für den Druck des Diploms und den erforderlichen Staatsstempel auf der akademischen Quästur zu erlegen und die Bescheinigung darüber an den Dekan abzuliefern.

Über die Höhe und die Verwendung der Promotionsgebühren gelten besondere Bestimmungen.

1. Promotionsordnung für die theologische Fakultät zu Gießen.

§ 9.

Der Dekan beauftragt zunächst das zuständige Mitglied der Fakultät mit schriftlicher Berichterstattung über die Dissertation. Die Dissertation wird für genehmigt erklärt, wenn der Referent die Genehmigung beantragt und die übrigen Fakultätsmitglieder dem Antrag zustimmen.

Es steht der Fakultät frei, die Dissertation zur Umarbeitung binnen einer bestimmten Frist zurückzugeben. Verstreicht die Frist, ohne daß die Dissertation von neuem eingereicht wird, so ist diese für abgelehnt zu erklären.

Wird die Dissertation abgelehnt, so gilt die Prüfung als nicht bestanden.

§ 10.

Die mündliche Prüfung wird durch den Dekan nach Benehmen mit den Fakultätsmitgliedern anberaunt. Sie ist öffentlich und wird in deutscher Sprache abgehalten. Ausnahmsweise kann die Fakultät den Ausschluß der Öffentlichkeit bewilligen.

Die Prüfung kann in jedem Fache bis zu einer halben Stunde ausgedehnt werden.

Der Dekan und die Fakultätsmitglieder sind während der ganzen Prüfung, sowie während der Feststellung und Verkündigung des Ergebnisses anwesend. Das Protokoll wird vom Dekan geführt und von ihm und den Fakultätsmitgliedern unterzeichnet.

§ 11.

Das Ergebnis der Prüfung wird unmittelbar nach der mündlichen Prüfung festgestellt und verkündigt.

Die Prüfung ist bestanden, wenn alle Fakultätsmitglieder sich dafür erklären. In diesem Falle wird durch Stimmenmehrheit eine Note für die gesamte Prüfung festgesetzt: bestanden (rite), gut (cum laude), sehr gut (magna cum laude), ausgezeichnet (summa cum laude).

Ist die mündliche Prüfung nicht bestanden, so wird der früheste Zeitpunkt für ihre etwaige Wiederholung sofort durch Stimmenmehrheit festgesetzt.

§ 12.

Wenn der Bewerber von der Prüfung zurücktritt oder sich nicht zur mündlichen Prüfung stellt, so beschließt die Fakultät, ob die Prüfung als nicht bestanden gelten soll.

§ 13.

Die Fakultät ist berechtigt, die vor ihr mit der Note „sehr gut“ bestandene Fakultätsprüfung an Stelle der mündlichen Lizentiatenprüfung anzurechnen oder diese auf das Fach zu beschränken, dem die Dissertation angehört. Bei Bewerbern, welche die Fakultätsprüfung mit der Note „gut“ bestanden haben, kann die Prüfung auf das Fach der

1. Promotionsordnung für die theologische Fakultät zu Gießen.

Dissertation beschränkt werden, wenn alle Mitglieder der Fakultät damit einverstanden sind. Die Entscheidung über den Erlass oder die Einschränkung der mündlichen Prüfung erfolgt erst, wenn das Referat über die Dissertation erstattet ist.

§ 14.

Ist die Prüfung abgeschlossen, so erteilt der Dekan die Anweisung zur Auszahlung der Promotionsgebühren gemäß den dafür geltenden Bestimmungen.

§ 15.

Ist die Prüfung nicht bestanden, so darf der Bewerber das Zulassungsgesuch einmal wiederholen. War die Dissertation genehmigt, so ist eine neue nicht erforderlich.

§ 16.

Ist die Prüfung bestanden, so hat der Bewerber Abdrücke der Dissertation in der vorgeschriebenen Anzahl an das Universitäts-Sekretariat abzuliefern. Hatte die Fakultät als Dissertation eine Druckschrift angenommen und die Lieferung weiterer Abdrücke erlassen, so ist die Druckschrift bei den Akten zurückzubehalten.

Auf dem Titelblatt der Abdrücke der Dissertation ist der zu verleihende Grad und die Jahreszahl des Druckes zu vermerken. Auf der Innenseite des Titelblattes ist der Name des Referenten und der Tag der Genehmigung durch die Fakultät anzugeben. Mit der Dissertation ist der eingereichte Lebenslauf abzudrucken.

Die Korrekturbogen nebst Manuskript sind dem Referenten, Titelblatt und Lebenslauf dem Dekan vorzulegen. Die Befolgung dieser Vorschrift ist durch den Dekan in den Akten zu bescheinigen. Auf Befürwortung des Referenten kann die Fakultät gestatten, daß Teile der Dissertation fortgelassen oder geändert werden.

Die Bestimmungen über Anzahl und Verwendung der Abdrücke der Dissertation werden von der Fakultät getroffen.

§ 17.

Wenn allen Vorschriften genügt ist, so beantragt der Dekan, gemäß den Bestimmungen des Universitäts-Statuts, bei dem Kanzler die *venia promovendi*. Ist diese erteilt, so verfügt der Dekan die Ausstellung des Diploms.

In dem Diplom ist die Note der Prüfung und der Titel der Dissertation anzugeben. Das Diplom erhält das Datum des Tages, an welchem die *venia promovendi* erteilt worden ist. Es wird von Rektor, Kanzler und Dekan unterzeichnet.

Mit dem genannten Tage beginnt das Recht zur Führung des verliehenen Grades.

Promotionsordnung für die theologische Fakultät zu Gießen

vom 16. August 1902.

Zusatz vom 25. Mai 1905.

§ 20a (vom 25. Mai 1905).

Der Rektor hat alljährlich bis zum 31. August von den während der Zeit vom 15. August des vorhergehenden bis zum 14. August des laufenden Jahres auf Grund einer Bewerbung vollzogenen Promotionen dem Ministerium des Innern zur Veröffentlichung durch die für alle deutschen Universitäten eingerichteten Zentralstelle Mitteilung zu machen, unter Benützung eines vom Ministerium vorgeschriebenen Formulars für jede einzelne Promotion.

Einzufügen in die „Bestimmungen über die Promotionen bei der Grossherzoglichen Landes-Universität zu Giessen“, Ausgabe von 1902, zwischen Seite 6 und 7.

1107/1081



15. 6. 1905. — 470.

2

The following is the list of names

of the members of the

of the year 1911

of the year 1911

The following is the list of names
of the members of the
of the year 1911

The following is the list of names
of the members of the
of the year 1911

1911

1. Promotionsordnung für die theologische Fakultät zu Gießen.

§ 18.

Einem an die theologische Fakultät der Landes-Universität als Professor berufenen Gelehrten, der einen theologischen Grad nicht besitzt, kann die Fakultät den Lizentiaten- oder den Doktorgrad verleihen, ohne die vorstehenden Bestimmungen anzuwenden. Doch haben Rektor und Kanzler in der allgemein vorgeschriebenen Weise mitzuwirken.

§ 19.

Soll ein Grad Ehren halber verliehen werden, so ist einstimmiger Beschluß der Fakultät erforderlich.

Hat die Fakultät eine Ehrenpromotion beschlossen, so werden, gemäß den Bestimmungen des Universitäts-Statuts, die Akten dem Rektor und dem Kanzler vorgelegt. Erhebt keiner derselben Einspruch, und erteilt der Kanzler die *venia promovendi*, so verfügt der Dekan die Ausstellung des Diploms.

Als Datum des Ehrendiploms kann die Fakultät einen anderen Tag wählen, als den, an welchem die *venia promovendi* erteilt worden ist.

§ 20.

Einem von ihr promovierten Lizentiaten oder Doktor kann die Fakultät bei dem fünfzigjährigen Jubiläum das Diplom erneuern. Dabei findet § 19 Absatz 2 entsprechende Anwendung.

Das Diplom wird vom Tage des Jubiläums datiert.

§ 21.

Der Rektor hat beim Jahreschluß alle während des abgelaufenen Jahres vollzogenen Promotionen und die erteilten Jubiläumsdiplome unter Angabe der Lebensstellung der Promovierten im Großherzoglichen Regierungsblatt bekannt zu machen.

§ 22.

Anträge der Fakultät wegen Änderung der Promotionsordnung sind dem Gesamtsenat und von diesem mit begutachtendem Bericht dem Ministerium des Innern zu unterbreiten.

Anhang
zur
Promotionsordnung für die theologische Fakultät zu Gießen.

Zu § 8.

Die Gebühren für die Promotion zum Lic. theol. einschließlich der Kosten für den Druck des Diploms und den erforderlichen Staatsstempel betragen 240 Mark.

Wenn der Bewerber vor der mündlichen Prüfung abgewiesen wird oder zurücktritt, so werden 140 Mark zurückgegeben. Wenn der Bewerber die mündliche Prüfung nicht besteht, so werden 120 Mark zurückgegeben. Soll die mündliche Prüfung wiederholt werden, so sind 120 Mark Gebühren zu entrichten.

Rechnet die Fakultät die vor ihr bestandene Fakultätsprüfung an Stelle der mündlichen Lizentiatenprüfung an, so werden 30 Mark zurückgegeben.

Die Gebühren für die Promotion zum Dr. theol. einschließlich der Kosten für den Druck des Diploms und den erforderlichen Staatsstempel betragen 460 Mark, bei Bewerbern, die bereits den Lizentiatengrad besitzen, 250 Mark.

Wünscht der Bewerber ein Pergamentdiplom, so hat er dies dem Universitäts-Sekretär rechtzeitig mitzuteilen und an ihn die Kosten mit 15 Mark im voraus zu entrichten.

Zu § 16.

Die Anzahl der an das Universitäts-Sekretariat abzuliefernden Abdrücke der Dissertation ist von der Fakultät auf 150 festgesetzt worden.

Promotionsordnung für die juristische Fakultät zu Gießen.

Erlassen vom Großherzoglichen Ministerium des Innern
am 10. August 1902.

§ 1.

Wer sich um den juristischen Doktorgrad bewirbt, hat Zeugnisse über seinen Bildungsgang vorzulegen und sich einer Prüfung zu unterziehen. Die Prüfung besteht in der Beurteilung einer von dem Bewerber verfaßten Abhandlung (Dissertation) und in einer darauf folgenden mündlichen Prüfung.

§ 2.

Der Bewerber hat nachzuweisen, daß er die Reifeprüfung an einem humanistischen Gymnasium bestanden und sechs Semester an staatlichen Universitäten Rechtswissenschaft studiert hat.

Ist der Bewerber nicht Angehöriger des deutschen Reichs, so kann die Fakultät andere nach ihrem Ermessen gleichwertige Zeugnisse annehmen, falls er drei Semester an Universitäten des deutschen Reichs studiert hat.

§ 3.

Als Dissertation ist eine in deutscher Sprache geschriebene Abhandlung aus dem Gebiete der Rechtswissenschaft vorzulegen. Abhandlungen in anderer Sprache können nur angenommen werden, wenn alle Fakultätsmitglieder damit einverstanden sind.

Als Dissertation darf eine bereits veröffentlichte Arbeit eingereicht werden. In diesem Falle kann die Fakultät die Lieferung der sonst vorgeschriebenen Abdrücke (§ 15) erlassen.

§ 4.

In einem besonderen Schriftstück hat der Bewerber anzugeben: welche Hilfsmittel er bei der Abfassung seiner Dissertation benutzt; ob und von wem er Beihülfe genossen; ob und wo er die Dissertation

2. Promotionsordnung für die juristische Fakultät zu Gießen.

schon zu einer Begutachtung, sei es zur Promotion, sei es zu einer Staatsprüfung eingereicht hat. Am Schluß dieses Schriftstückes ist folgende „Versicherung an Eidesstatt“ wörtlich hinzuzufügen:

„Ich versichere an Eidesstatt, daß ich meine Angaben über die bei Abfassung meiner Dissertation benutzten Hülfsmittel, über genossene Beihülfe, sowie über frühere Begutachtung meiner Dissertation nach bestem Wissen vollständig und der Wahrheit entsprechend gemacht habe“.

Die Versicherung ist mit Datum und Namensunterschrift zu versehen.

§ 5.

Die Meldung geschieht durch ein schriftliches Zulassungsgesuch an die Fakultät. Mit dem Gesuche sind zu überreichen: ein in deutscher Sprache abgefaßter Lebenslauf, die Zeugnisse über den Bildungsgang, die Dissertation, die eidesstattliche Versicherung zur Dissertation. Die Fakultät kann außerdem Zeugnisse über die Stellung und die Führung des Bewerbers verlangen.

Wird ein Zulassungsgesuch im letzten der erforderlichen Studiensemester eingereicht, so darf es im Sommersemester nicht vor dem 1. August, im Wintersemester nicht vor dem 1. März der Fakultät vorgelegt werden.

§ 6.

Zum Zweck der Beschlußfassung der Fakultät über die Zulassung des Bewerbers müssen die Akten bei den Mitgliedern in Umlauf gesetzt werden. Während der Ferien darf nur Beschluß gefaßt werden, wenn alle Mitglieder anwesend sind.

Erklärt die Fakultät sich für die Zulassung, so werden, gemäß den Bestimmungen des Universitäts-Statuts, die Akten dem Rektor und dem Kanzler der Landes-Universität vorgelegt. Jeder derselben ist befugt, gegen die Zulassung Einspruch zu erheben, wenn die vorstehenden Bedingungen nicht erfüllt sind oder sonst Bedenken vorliegen.

§ 7.

Im Falle der Zulassung hat der Bewerber vor dem Beginn der Prüfung (§ 1) die Promotionsgebühren einschließlich der Kosten für den Druck des Diploms und den erforderlichen Staatsstempel auf der akademischen Quästur zu erlegen und die Bescheinigung darüber an den Dekan abzuliefern.

Über die Höhe und die Verwendung der Promotionsgebühren gelten besondere Bestimmungen.

§ 8.

Der Dekan beauftragt zunächst das zuständige Mitglied der Fakultät mit schriftlicher Berichterstattung über die Dissertation. Die

2. Promotionsordnung für die juristische Fakultät zu Gießen.

Dissertation wird für genehmigt erklärt, wenn der Referent die Genehmigung beantragt und die übrigen Fakultätsmitglieder dem Antrag zustimmen.

Es steht der Fakultät frei, die Dissertation zur Umarbeitung binnen einer bestimmten Frist zurückzugeben. Verstreicht die Frist, ohne daß die Dissertation von neuem eingereicht wird, so ist diese für abgelehnt zu erklären.

Wird die Dissertation abgelehnt, so gilt die Prüfung als nicht bestanden.

§ 9.

Die mündliche Prüfung wird durch den Dekan nach Benehmen mit den Fakultätsmitgliedern anberaunt. Sie wird ausgesetzt, wenn entweder der Referent über die Dissertation oder mehr als zwei Mitglieder an der Teilnahme verhindert sind.

Die Prüfung ist öffentlich und wird in deutscher Sprache abgehalten. Den Ausschluß der Öffentlichkeit kann die Fakultät bewilligen, wenn der Bewerber in vorgerücktem Lebensalter steht oder eine öffentliche Stellung einnimmt.

Jeder Examinator prüft längstens eine halbe Stunde, der Referent längstens eine Stunde. Das Protokoll wird vom Dekan geführt und von ihm und den erschienenen Fakultätsmitgliedern unterzeichnet.

§ 10.

Die mündliche Doktorprüfung von Bewerbern, welche vor der juristischen Prüfungskommission zu Gießen die Fakultätsprüfung mit der ersten oder zweiten Note bestanden haben, beschränkt sich auf das Fach, dem die Dissertation entnommen ist.

Die Dauer der Prüfung beträgt höchstens eine Stunde. Der Referent prüft mindestens eine halbe Stunde; jedes Mitglied der Fakultät ist berechtigt, Fragen zu stellen.

Hinsichtlich derjenigen Bewerber, welche vor dem Inkrafttreten dieser Promotionsordnung die Fakultätsprüfung mit der ersten oder zweiten Note bestanden haben, bewendet es bei den bisherigen Vorschriften.

§ 11.

Das Ergebnis der Prüfung wird unmittelbar nach der mündlichen Prüfung festgestellt und verkündigt.

Die Prüfung ist bestanden, wenn alle zur mündlichen Prüfung erschienenen Fakultätsmitglieder sich dafür erklären. In diesem Falle wird durch Stimmenmehrheit eine Note für die gesamte Prüfung festgesetzt: bestanden (rite), gut (cum laude), sehr gut (magna cum laude), ausgezeichnet (summa cum laude).

Ist die mündliche Prüfung nicht bestanden, so wird der früheste Zeitpunkt für ihre etwaige Wiederholung sofort durch Stimmenmehrheit festgesetzt.

2. Promotionsordnung für die juristische Fakultät zu Gießen.

§ 12.

Wenn der Bewerber von der Prüfung zurücktritt oder sich nicht zur mündlichen Prüfung stellt, so beschließt die Fakultät, ob die Prüfung als nicht bestanden gelten soll.

§ 13.

Ist die Prüfung abgeschlossen, so erteilt der Dekan die Anweisung zur Auszahlung der Promotionsgebühren gemäß den dafür geltenden Bestimmungen.

§ 14.

Ist die Prüfung nicht bestanden, so darf der Bewerber das Zulassungsgesuch einmal wiederholen. War die Dissertation genehmigt, so ist eine neue nicht erforderlich.

§ 15.

Ist die Prüfung bestanden, so hat der Bewerber Abdrücke der Dissertation in der vorgeschriebenen Anzahl an das Universitäts-Sekretariat abzuliefern. Hatte die Fakultät als Dissertation eine Druckschrift angenommen und die Lieferung weiterer Abdrücke erlassen, so ist die Druckschrift bei den Akten zurückzubehalten.

Auf dem Titelblatt der Abdrücke der Dissertation ist die Jahreszahl des Druckes zu vermerken. Auf der Innenseite des Titelblattes ist der Name des Referenten und der Tag der Genehmigung durch die Fakultät anzugeben. Mit der Dissertation ist der eingereichte Lebenslauf abzudrucken.

Die Korrekturbogen nebst Manuskript sind dem Referenten, Titelblatt und Lebenslauf dem Dekan vorzulegen. Die Befolgung dieser Vorschrift ist durch den Dekan in den Akten zu bescheinigen. Ob Teile der Dissertation fortgelassen oder geändert werden dürfen, hat die Fakultät auf Antrag des Referenten zu entscheiden.

Die Bestimmungen über Anzahl und Verwendung der Abdrücke der Dissertation werden von der Fakultät getroffen.

§ 16.

Wenn allen Vorschriften genügt ist, so beantragt der Dekan, gemäß den Bestimmungen des Universitäts-Statuts, bei dem Kanzler die *venia promovendi*. Ist diese erteilt, so verfügt der Dekan die Ausstellung des Diploms.

In dem Diplom ist die Note der Prüfung und der Titel der Dissertation anzugeben. Das Diplom erhält das Datum des Tages, an welchem die *venia promovendi* erteilt worden ist. Es wird von Rektor, Kanzler und Dekan unterzeichnet.

Mit dem genannten Tage beginnt das Recht zur Führung des Dokortitels.

Abänderung von § 2 Absatz 1

der Promotionsordnung für die juristische Fakultät zu Gießen.

(Bestimmungen über die Promotionen an der Universität Gießen,
Nr. 2, Ausgabe vom März 1908.)

*Durch Ministerialverfügung vom 13. August 1908 ist § 2
Absatz 1 geändert worden. Es wird gebeten, über die bisherigen
§§ 2 und 3 die untenstehende Neufassung zu kleben.*

12. 10. 1908. — 430.

.....
§ 2.

(Fassung vom 13. August 1908.) Der Bewerber hat nachzuweisen, daß er die Reifeprüfung an einer deutschen neunstufigen höheren Lehranstalt bestanden und sechs Semester an staatlichen Universitäten Rechtswissenschaft studiert hat.

(Fassung vom 25. Februar 1908.) Ist der Bewerber im Ausland vorgebildet, so kann die Fakultät an Stelle des Reisezeugnisses andere nach ihrem Ermessen gleichwertige Zeugnisse annehmen, falls er von den erforderlichen sechs Semestern mindestens drei an staatlichen Universitäten des deutschen Reiches studiert hat.

§ 3.

Als Dissertation ist eine in deutscher Sprache geschriebene Abhandlung aus dem Gebiete der Rechtswissenschaft vorzulegen. Abhandlungen in anderer Sprache können nur angenommen werden, wenn alle Fakultätsmitglieder damit einverstanden sind.

Als Dissertation darf eine bereits veröffentlichte Arbeit eingereicht werden. In diesem Falle kann die Fakultät die Lieferung der sonst vorgeschriebenen Abdrücke (§ 15) erlassen.

7



Faint, illegible text at the top of the page, possibly a title or header.

Faint, illegible text in the upper middle section of the page.

A large block of very faint, illegible text in the middle of the page, possibly a paragraph or list.

Faint, illegible text in the lower middle section of the page.

Promotionsordnung für die juristische Fakultät zu Gießen

vom 10. August 1902.

Änderung vom 25. Mai 1905.

§ 20 (Fassung vom 25. Mai 1905).

Der Rektor hat alljährlich bis zum 31. August von den während der Zeit vom 15. August des vorhergehenden bis zum 14. August des laufenden Jahres auf Grund einer Bewerbung vollzogenen Promotionen dem Ministerium des Innern zur Veröffentlichung durch die für alle deutschen Universitäten eingerichtete Zentralstelle Mitteilung zu machen, unter Benützung eines vom Ministerium vorgeschriebenen Formulars für jede einzelne Promotion.

Einzufügen in die „Bestimmungen über die Promotionen bei der Grossherzoglichen Landes-Universität zu Giessen“, Ausgabe von 1902, zwischen Seite 12 und 13.

1907/1081



2. Promotionsordnung für die juristische Fakultät zu Gießen.

§ 17.

Einem an die juristische Fakultät der Landes-Universität als Professor berufenen Gelehrten, der den juristischen Doktorgrad nicht besitzt, kann die Fakultät den Doktorgrad verleihen, ohne die vorstehenden Bestimmungen anzuwenden. Doch haben Rektor und Kanzler in der allgemein vorgeschriebenen Weise mitzuwirken.

§ 18.

Soll der Doktorgrad Ehren halber verliehen werden, so ist einstimmiger Beschluß der Fakultät erforderlich.

Hat die Fakultät eine Ehrenpromotion beschlossen, so werden, gemäß den Bestimmungen des Universitäts-Statuts, die Akten dem Rektor und dem Kanzler vorgelegt. Erhebt keiner derselben Einspruch, und erteilt der Kanzler die *venia promovendi*, so verfügt der Dekan die Ausstellung des Diploms.

Als Datum des Ehrendiploms kann die Fakultät einen anderen Tag wählen, als den, an welchem die *venia promovendi* erteilt worden ist.

§ 19.

Einem von ihr promovierten Doktor kann die Fakultät bei dem fünfzigjährigen Doktorjubiläum das Diplom erneuern. Dabei findet § 18 Absatz 2 entsprechende Anwendung.

Das Diplom wird vom Tage des Jubiläums datiert.

§ 20.

Der Rektor hat halbjährlich und zwar für das Sommersemester bis zum 15. November, für das Wintersemester bis zum 15. Mai eine Übersicht über die auf Grund einer Bewerbung vollzogenen Promotionen unter Benützung des nachstehenden Formulars an das Ministerium des Innern zur Veröffentlichung im Reichsanzeiger oder mittels einer besonderen Publikation einzusenden:

Tabellarische Übersicht der Promotionen in der juristischen Fakultät zu Gießen im semester 19 . . .

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
Name und Vorname des Promovierten	Zeit und Ort der Geburt	Wohnort zur Zeit der Promotion	Staatsangehörigkeit	Reifezeugnis welcher Anstalt, mit Datum	Besuchte Hochschulen, Studienzeit an jeder	Titel der Dissertation, Druckort und ev. Verleger	Referent	Datum der mündlichen Doktorprüfung	Note bei der Promotion	Datum der Promotion

§ 21.

Der Rektor hat außerdem beim Jahreschluß alle während des abgelaufenen Jahres vollzogenen Promotionen und die erteilten Jubiläumsdiplome unter Angabe der Lebensstellung der Promovierten im Großherzoglichen Regierungsblatt bekannt zu machen.

2. Promotionsordnung für die juristische Fakultät zu Gießen.

§ 22.

Anträge der Fakultät wegen Änderung der Promotionsordnung sind dem Gesamtsenat und von diesem mit begutachtendem Bericht dem Ministerium des Innern zu unterbreiten.

Anhang

zur

Promotionsordnung für die juristische Fakultät zu Gießen.

Zu § 7.

Die Promotionsgebühren einschließlich der Kosten für den Druck des Diploms und den erforderlichen Staatsstempel betragen 433 Mark.

Wenn der Bewerber vor der mündlichen Prüfung abgewiesen wird oder zurücktritt, so werden 333 Mark zurückgegeben. Wenn der Bewerber die mündliche Prüfung nicht besteht, so werden 216,50 Mark zurückgegeben. Soll die mündliche Prüfung wiederholt werden, so sind 216,50 Mark Gebühren zu entrichten.

Wünscht der Bewerber ein Pergamentdiplom, so hat er dies dem Universitäts-Sekretär rechtzeitig mitzuteilen und an ihn die Kosten mit 15 Mark im voraus zu entrichten.

Zu § 15.

Die Anzahl der an das Universitäts-Sekretariat abzuliefernden Abdrücke der Dissertation ist von der Fakultät auf 170 festgesetzt worden.

Handwritten text at the top of the page, possibly a title or header.

Handwritten text in the middle of the page, possibly a date or a specific reference.

Handwritten text below the middle section, possibly a sub-header or a section title.

Main body of handwritten text, consisting of several paragraphs of cursive script.



Promotionsordnung für die medizinische Fakultät im engeren Sinn
zu Gießen (Promotion zum Dr. med.)

vom 16. August 1902.

Änderung vom 9. August 1905.

§ 1 (Fassung vom 9. August 1905).

Der medizinische Doktorgrad wird an Reichsinländer auf Bewerbung nur verliehen, wenn sie die Approbation als Arzt für das deutsche Reich besitzen. Die Zulassung zum Promotionsverfahren darf jedoch schon erfolgen, wenn der Bewerber die ärztliche Prüfung vor einer Prüfungskommission des deutschen Reichs vollständig bestanden hat.

Die Meldung geschieht durch ein schriftliches Zulassungsgesuch an die Fakultät. Mit dem Gesuch ist zu überreichen:

- 1) der Approbationschein oder ein Zeugnis über das vollständige Bestehen der ärztlichen Prüfung;
- 2) eine Dissertation und die eidesstattliche Versicherung (§ 2);
- 3) ein vom Bewerber eigenhändig geschriebener Lebenslauf mit Angabe der Studienorte und -Zeiten;
- 4) ein Zeugnis über die Lebensstellung.

Von der Einreichung eines Zeugnisses über die Lebensstellung kann nach Ermessen des Dekans abgesehen werden.

Einzufügen in die „Bestimmungen über die Promotionen bei der Grossherzoglichen Landes-Universität zu Giessen“, Ausgabe von 1902, zwischen Seite 14 und 15.



Promotionsordnung für die medizinische Fakultät im engeren Sinn zu Gießen.

(Promotion zum Dr. med.)

Erlassen vom Großherzoglichen Ministerium des Innern
am 16. August 1902.

§ 1.

Zur Bewerbung um den medizinischen Doktorgrad werden Inländer (Angehörige des deutschen Reichs) nur zugelassen, wenn sie die Approbation als Arzt für das Reichsgebiet erlangt haben.

Die Meldung geschieht durch ein schriftliches Zulassungsgesuch an die Fakultät. Mit dem Gesuche sind zu überreichen:

- 1) der Approbationschein;
- 2) eine Dissertation und die eidesstattliche Versicherung (§ 2);
- 3) ein vom Bewerber eigenhändig geschriebener Lebenslauf mit Angabe der Studienorte und -Zeiten;
- 4) ein Zeugnis über die Lebensstellung.

Von der Einreichung eines Zeugnisses über die Lebensstellung kann nach Ermessen des Dekans abgesehen werden.

§ 2.

Als Dissertation ist eine in deutscher Sprache geschriebene Abhandlung aus dem Gebiete der Medizin vorzulegen.

Eine schon durch den Druck veröffentlichte, in deutscher Sprache geschriebene Abhandlung kann als Dissertation eingereicht werden. In diesem Falle wird die Lieferung der sonst vorgeschriebenen Abdrücke (§ 11) erlassen.

In einem besonderen Schriftstück hat der Bewerber anzugeben, ob und in welcher wissenschaftlichen oder Krankenanstalt er die Dissertation ausgearbeitet, und inwieweit er sich bei ihrer Ausarbeitung etwa noch sonst fremden Rates bedient hat. Am Schluß dieses Schriftstückes ist folgende „Versicherung an Eidesstatt“ wörtlich hinzuzufügen:

„Ich versichere an Eidesstatt, daß ich die vorstehenden Angaben über die bei Abfassung meiner Dissertation genossene Beihülfe nach bestem Wissen gemacht habe.“

Die Versicherung ist mit Datum und Namensunterschrift zu versehen.

3. Promotion zum Dr. med. in Gießen.

§ 3.

Zum Zweck der Beschlussfassung der Fakultät über die Zulassung des Bewerbers müssen die Akten bei den Mitgliedern in Umlauf gesetzt werden. Während der Ferien darf nur Beschluß gefaßt werden, wenn alle Mitglieder anwesend sind.

Erklärt sich die Fakultät für die Zulassung, so werden, gemäß den Bestimmungen des Universitäts-Statuts, die Akten dem Rektor und dem Kanzler der Landes-Universität vorgelegt. Jeder derselben ist befugt, gegen die Zulassung Einspruch zu erheben, wenn die vorstehenden Bedingungen nicht erfüllt sind oder sonst Bedenken vorliegen.

§ 4.

Im Falle der Zulassung hat der Bewerber vor dem Beginn der Prüfung (§ 5) die Promotionsgebühren einschließlich der Kosten für den Druck des Diploms und den erforderlichen Staatsstempel auf der akademischen Quästur zu erlegen und die Bescheinigung darüber an den Dekan abzuliefern.

Über die Höhe und die Verwendung der Promotionsgebühren gelten besondere Bestimmungen.

§ 5.

Die Prüfung besteht in der Beurteilung der Dissertation und in einer darauf folgenden mündlichen Prüfung.

Der Dekan beauftragt zunächst ein Mitglied der Fakultät mit schriftlicher Berichterstattung über die Dissertation. Die Dissertation wird für genehmigt erklärt, wenn der Referent die Genehmigung beantragt und die Fakultät dem Antrag zustimmt.

Wird die Dissertation abgelehnt, so gilt die Prüfung als nicht bestanden.

§ 6.

Die mündliche Prüfung besteht in einem Kolloquium. Dazu wird ein Prüfungskollegium aus dem Dekan als Vorsitzenden und zwei von dem Dekan ernannten Mitgliedern der Fakultät gebildet. Der Dekan kann durch einen seiner Amtsvorgänger vertreten werden.

Jeder der drei Examinatoren hat den einzelnen Bewerber in der Regel eine Viertelstunde zu prüfen. Dabei soll mehr die wissenschaftliche, als die praktische Seite der Medizin betont werden.

Die Mitglieder des Prüfungskollegiums sind während der ganzen Prüfung, sowie während der Feststellung und Verkündung des Ergebnisses anwesend.

Das Protokoll wird vom Vorsitzenden geführt und von ihm sowie allen Examinatoren unterzeichnet.

§ 7.

Das Ergebnis der Prüfung wird unmittelbar nach der mündlichen Prüfung festgestellt und verkündigt.

3. Promotion zum Dr. med. in Gießen.

Die Prüfung ist bestanden, wenn mindestens zwei Examinatoren sich dafür erklären.

Ist die Prüfung bestanden, so setzt das Prüfungskollegium durch Stimmenmehrheit eine Note für die gesamte Prüfung fest. An Noten werden erteilt:

bestanden (rite),
gut (cum laude),
sehr gut (magna cum laude).

Die Noten „gut“ und „sehr gut“ werden nur erteilt, wenn die Dissertation als besonders tüchtige Leistung anerkannt worden ist.

Ausnahmsweise kann durch einstimmigen und von der Fakultät genehmigten Beschluß des Prüfungskollegiums die Note ausgezeichnet (summa cum laude) erteilt werden.

§ 8.

Wenn der Bewerber von der Prüfung zurücktritt oder sich nicht zur mündlichen Prüfung stellt, so beschließt die Fakultät, ob die Prüfung als nicht bestanden gelten soll.

§ 9.

Ist die Prüfung abgeschlossen, so erteilt der Dekan die Anweisung zur Auszahlung der Promotionsgebühren gemäß den dafür geltenden Bestimmungen.

§ 10.

Ist die Prüfung nicht bestanden, so darf der Bewerber das Zulassungsgesuch einmal wiederholen. Dies kann frühestens nach Ablauf von drei Monaten geschehen.

War die Dissertation genehmigt, so ist eine neue nicht erforderlich.

§ 11.

Ist die Prüfung bestanden, so hat der Bewerber die Dissertation drucken zu lassen und Abdrücke der Dissertation in der bei der Fakultät vorgeschriebenen Anzahl an das Universitäts-Sekretariat abzuliefern. Hatte die Fakultät als Dissertation eine Druckschrift angenommen und die Lieferung weiterer Abdrücke erlassen, so ist die Druckschrift bei den Akten zurückzubehalten.

Auf dem Titelblatt der Abdrücke der Dissertation ist die Jahreszahl des Druckes anzugeben. Auf der Rückseite des Titelblattes ist zu vermerken: „Gedruckt mit Genehmigung der medizinischen Fakultät zu Gießen. Referent: Professor“ Am Schluß der Dissertation ist der eingereichte Lebenslauf abzudrucken.

Ob Teile der genehmigten Dissertation fortgelassen oder geändert werden dürfen, hat der Referent zu entscheiden.

Die Bestimmungen über Anzahl und Verwendung der Abdrücke der Dissertation werden von der Fakultät getroffen.

3. Promotion zum Dr. med. in Gießen.

§ 12.

Wenn allen Vorschriften genügt ist, so beantragt der Dekan, gemäß den Bestimmungen des Universitäts-Statuts, bei dem Kanzler die *venia promovendi*. Ist diese erteilt, so verfügt der Dekan die Ausstellung des Diploms.

In dem Diplom ist die Note der Prüfung und der Titel der Dissertation anzugeben. Das Diplom erhält das Datum des Tages, an welchem die *venia promovendi* erteilt worden ist. Es wird von Rektor, Kanzler und Dekan unterzeichnet.

Mit dem genannten Tage beginnt das Recht zur Führung des Dokortitels.

§ 13.

Auf Ausländer, welche die ärztliche Approbation für das deutsche Reich erlangt haben, finden die für Inländer gegebenen Vorschriften Anwendung.

§ 14.

Ein Ausländer, welcher die ärztliche Approbation für das deutsche Reich nicht besitzt, muß sich behufs seiner Zulassung zur Promotion darüber ausweisen:

1) daß ihm eine Vorbildung zuteil geworden ist, welche in dem Staate, dessen Angehöriger er ist, für die Erwerbung des medizinischen Doktorgrades und für die Ablegung der ärztlichen Prüfung gefordert wird. Fehlt es in dieser Beziehung in dem Heimatstaat an bestimmten Festsetzungen, so hat er durch Vorlegung eines Reisezeugnisses und nötigenfalls eines inländischen Ergänzungszeugnisses mindestens eine Vorbildung nachzuweisen, welche den Anforderungen bei der Reiseprüfung an deutschen Realgymnasien entspricht;

2) daß er nach Erlangung dieser Vorbildung zehn Semester an einer deutschen medizinischen Fakultät studiert oder an einer gut eingerichteten medizinischen Fakultät des Auslands ein geordnetes medizinisches Studium, ähnlich wie es in Deutschland üblich ist, absolviert hat, und zwar muß er mindestens zwei Semester in Gießen studiert haben.

Auf Verlangen der Fakultät ist auch ein gehörig beglaubigtes Leumundszeugnis vorzulegen.

Im übrigen gelten bezüglich der Zulassung, der Dissertation und der Gebühren die Vorschriften der §§ 1—5.

§ 15.

Die mündliche Prüfung eines auf Grund des § 14 zugelassenen Ausländers (*examen rigorosum*) zerfällt in einen praktisch-klinischen und einen theoretischen Teil. Der theoretische Teil ist in der Woche nach dem praktisch-klinischen abzuhalten.

1. Der praktisch-klinische Teil besteht in einer Prüfung am Krankenbett in der medizinischen, der chirurgischen und der geburtshülflich-

Promotionsordnung für die medizinische Fakultät im engeren Sinn
zu Gießen (Promotion zum Dr. med.)

vom 16. August 1902.

Änderung vom 9. August 1905.

§ 11a (vom 9. August 1905).

Wer zum Promotionsverfahren zugelassen war, ohne die Approbation zu besitzen, hat dem Dekan den Approbationschein nachträglich einzureichen. Der Dekan vermerkt in den Akten, daß der Approbationschein ihm vorgelegen hat, und an welchem Tag er ausgestellt ist. Erst dann darf die *venia promovendi* (§ 12) beantragt werden.

§ 13 (Fassung vom 9. August 1905).

Auf Reichsausländer, welche die Approbation als Arzt für das deutsche Reich besitzen, oder die ärztliche Prüfung vor einer Prüfungskommission des deutschen Reichs vollständig bestanden haben und zur Ableistung des praktischen Jahres zugelassen sind, finden die für Reichsinländer gegebenen Vorschriften Anwendung.

§ 14 Absatz 1 (Fassung vom 9. August 1905).

Ein Reichsausländer, bei dem die Voraussetzungen des § 13 nicht zutreffen, muß sich behufs seiner Zulassung zum Promotionsverfahren darüber ausweisen:

Einzufügen in die „Bestimmungen über die Promotionen bei der Grossherzoglichen Landes-Universität zu Giessen“, Ausgabe von 1902, zwischen Seite 18 und 19.



21. 8. 1905. — 470.

7

Faint, illegible text at the top of the page, possibly a title or header.

Faint, illegible text in the upper middle section of the page.

Faint, illegible text in the middle section of the page.

Faint, illegible text in the lower middle section of the page.

Faint, illegible text in the lower section of the page.

Faint, illegible text near the bottom of the page.



3. Promotion zum Dr. med. in Gießen.

gynäkologischen Klinik. In jedem dieser drei Prüfungsabschnitte sind eine oder zwei Diagnosen zu stellen, an welche sich eine weitere Prüfung, wie bei der ärztlichen Approbationsprüfung, anschließt.

2. Der theoretische Teil umfaßt folgende Fächer:

- a) Anatomie,
- b) Physiologie,
- c) pathologische Anatomie mit Einschluß der allgemeinen Pathologie,
- d) Hygiene,
- e) Pharmakologie mit Einschluß der allgemeinen Therapie,
- f) Ophthalmologie,
- g) Psychiatrie.

§ 16.

Jeder Examinator des praktisch-klinischen Teils zeigt alsbald nach der Prüfung dem Dekan das Ergebnis unter Angabe einer Note schriftlich an.

Hat der Bewerber den praktisch-klinischen Teil des examen rigorosum nicht in allen drei Abschnitten bestanden, so ist er zum theoretischen Teile nicht zuzulassen und die Prüfung für nicht bestanden zu erklären.

§ 17.

Der theoretische Teil des examen rigorosum wird von sieben Examinatoren abgehalten. Der Dekan führt den Vorsitz und kann zugleich Examinator sein. Er kann im Vorsitz durch einen seiner Amtsvorgänger vertreten werden.

Jedem medizinischen Lehrer an einer deutschen Universität und jedem für das deutsche Reich approbierten Arzte steht der Zutritt zu dieser Prüfung frei.

In Anatomie und Physiologie wird der einzelne Bewerber je eine Stunde, in pathologischer Anatomie und Hygiene je eine halbe Stunde, in den übrigen Fächern je eine Viertelstunde geprüft.

Bei der theoretischen Prüfung ist außer dem Examinator der Vorsitzende des Prüfungskollegiums oder ein vom Vorsitzenden beauftragtes Mitglied anwesend. Bei der Feststellung und Verkündung des Ergebnisses (§ 18) müssen außer dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter wenigstens noch zwei Mitglieder anwesend sein.

Das Protokoll wird vom Vorsitzenden geführt und von ihm sowie allen Examinatoren unterzeichnet.

§ 18.

Das Ergebnis der Prüfung wird unmittelbar nach der mündlichen Prüfung festgestellt und verkündigt.

Für die Feststellung des Ergebnisses gelten die Vorschriften des § 7 mit der Maßgabe, daß die Prüfung nur dann bestanden ist, wenn von den zehn abgegebenen Stimmen mindestens sieben, darunter die Stimmen der Examinatoren des praktisch-klinischen Teils (§ 16 Absatz 1), dafür sind.

3. Promotion zum Dr. med. in Gießen.

Für alles Weitere gelten die Vorschriften der §§ 8—12 mit der Maßgabe, daß der Bewerber, wenn er die Prüfung nicht besteht, das Zulassungsgesuch frühestens nach Ablauf von sechs Monaten wiederholen darf.

§ 19.

Einem an die medizinische Fakultät der Landes-Universität als Professor berufenen Gelehrten, der den medizinischen Doktorgrad nicht besitzt, kann die Fakultät den Doktorgrad verleihen, ohne die für Bewerber geltenden Bestimmungen anzuwenden. Doch haben Rektor und Kanzler in der allgemein vorgeschriebenen Weise mitzuwirken.

§ 20.

Soll der Doktorgrad Ehren halber verliehen werden (promotio honoris causa), so ist einstimmiger Beschluß der Fakultät erforderlich.

Hat die Fakultät eine Ehrenpromotion beschlossen, so werden, gemäß den Bestimmungen des Universitäts-Statuts, die Akten dem Rektor und dem Kanzler vorgelegt. Erhebt keiner derselben Einspruch, und erteilt der Kanzler die *venia promovendi*, so verfügt der Dekan die Ausstellung des Diploms.

Als Datum des Ehrendiploms kann die Fakultät einen anderen Tag wählen, als den, an welchem die *venia promovendi* erteilt worden ist.

§ 21.

Einem von ihr promovierten Doktor kann die Fakultät bei dem fünfzigjährigen Doktorjubiläum das Diplom erneuern. Dabei findet § 20 Absatz 2 entsprechende Anwendung.

Das Diplom wird vom Tage des Jubiläums datiert.

§ 22.

Der Rektor hat halbjährlich und zwar für das Sommersemester bis zum 15. November, für das Wintersemester bis zum 15. Mai eine Übersicht über die auf Grund einer Bewerbung vollzogenen Promotionen unter Benützung des nachstehenden Formulars an das Ministerium des Innern zur Veröffentlichung im Reichsanzeiger einzusenden:

Tabellarische Übersicht der Promotionen in der medizinischen Fakultät zu Gießen im semester 19 . . .

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
Vor- und Zuname des Promovierten	Zeit und Ort der Geburt	Wohnort	Staatsangehörigkeit	Vorbildung	Studien- gang (Stu- dienorte und -Zeiten)	Titel der Disser- tation, Druckort und ev. Verleger	Refe- rent	Kollo- quium oder Rigoro- sum mit Datum	ev. Datum der Appro- bation	Note bei der Pro- motion	Datum der Promo- tion

**Promotionsordnung für die medizinische Fakultät im engeren Sinn
zu Gießen**

vom 16. August 1902.

(Promotion zum Dr. med.)

Änderung vom 25. Mai 1905.

§ 22 (Fassung vom 25. Mai 1905).

Der Rektor hat alljährlich bis zum 31. August von den während der Zeit vom 15. August des vorhergehenden bis zum 14. August des laufenden Jahres auf Grund einer Bewerbung vollzogenen Promotionen dem Ministerium des Innern zur Veröffentlichung durch die für alle deutschen Universitäten eingerichtete Zentralstelle Mitteilung zu machen, unter Benutzung eines vom Ministerium vorgeschriebenen Formulars für jede einzelne Promotion.

Einzufügen in die „Bestimmungen über die Promotionen bei der Grossherzoglichen Landes-Universität zu Giessen“, Ausgabe von 1902, zwischen Seite 20 und 21.

1907/1081



11

Investigation of the ...

in ...

...

...

...

...

...

...

...

...

...

3. Promotion zum Dr. med. in Gießen.

§ 23.

Der Rektor hat außerdem beim Jahresschluß alle während des abgelaufenen Jahres vollzogenen Promotionen und die erteilten Jubiläumsdiplome unter Angabe der Lebensstellung der Promovierten im Großherzoglichen Regierungsblatt bekannt zu machen.

§ 24.

Anträge der Fakultät wegen Änderung der Promotionsordnung sind dem Gesamtsenat und von diesem mit begutachtendem Bericht dem Ministerium des Innern zu unterbreiten.

Anhang

zur Promotionsordnung für die medizinische Fakultät im engeren Sinn zu Gießen.

(Promotion zum Dr. med.)

Zu § 4.

Die Promotionsgebühren einschließlich der Kosten für den Druck des Diploms und den erforderlichen Staatsstempel betragen 320 Mark für Inländer und mit diesen gleich zu behandelnde Ausländer, 470 Mark für andere Ausländer.

Wenn der Bewerber vor der mündlichen Prüfung abgewiesen wird oder zurücktritt, so werden 220 bzw. 320 Mark zurückgegeben. Wenn der Bewerber die mündliche Prüfung nicht besteht, so werden 170 bzw. 245 Mark zurückgegeben. Soll die mündliche Prüfung wiederholt werden, so sind 170 bzw. 245 Mark Gebühren zu entrichten.

Wünscht der Bewerber ein Pergamentdiplom, so hat er dies dem Universitäts-Sekretär rechtzeitig mitzuteilen und an ihn die Kosten mit 15 Mark im voraus zu entrichten.

Zu § 11.

Die Anzahl der an das Universitäts-Sekretariat abzuliefernden Abdrücke der Dissertation ist von der Fakultät auf 200 festgesetzt worden.

Promotionsordnung
für die vereinigte medizinische Fakultät zu Gießen.
 (Promotion zum Dr. med. vet.)

Erlassen vom Großherzoglichen Ministerium des Innern
 am 16. August 1902.

§ 1.

Zur Bewerbung um den veterinärmedizinischen Doktorgrad werden Inländer (Angehörige des deutschen Reichs) nur zugelassen, wenn sie die Approbation als Tierarzt für das Reichsgebiet erlangt haben.

Die Meldung geschieht durch ein schriftliches Zulassungsgesuch an die vereinigte medizinische Fakultät. Mit dem Gesuche sind zu überreichen:

- 1) das Reisezeugnis eines Gymnasiums oder eines Realgymnasiums;
- 2) der Approbationschein als Tierarzt;
- 3) eine Dissertation und die eidesstattliche Versicherung (§ 2);
- 4) ein vom Bewerber eigenhändig geschriebener Lebenslauf;
- 5) ein Zeugnis über die Lebensstellung.

Von der Einreichung eines Zeugnisses über die Lebensstellung kann nach Ermessen des Dekans abgesehen werden.

§ 2.

Als Dissertation ist eine in deutscher Sprache geschriebene Abhandlung aus dem Gebiete der Veterinärmedizin oder vergleichenden Medizin vorzulegen.

Als Dissertation kann auch eine schon durch den Druck veröffentlichte, in deutscher Sprache geschriebene Abhandlung eingereicht werden. In diesem Falle wird die Lieferung der sonst vorgeschriebenen Abdrücke (§ 11) erlassen.

In einem besonderen Schriftstück hat der Bewerber anzugeben, ob und in welcher wissenschaftlichen Anstalt er die Dissertation ausgearbeitet, ob und wo er dieselbe schon zur Beurteilung, sei es zur Promotion, sei es zu einer Staatsprüfung eingereicht, und inwieweit er sich bei ihrer Ausarbeitung etwa noch sonst fremden Rates bedient hat.

4. Promotion zum Dr. med. vet. in Gießen.

Am Schluß dieses Schriftstückes ist folgende „Versicherung an Eidesstatt“ wörtlich hinzuzufügen:

„Ich versichere an Eidesstatt, daß ich die vorstehenden Angaben über die bei Abfassung meiner Dissertation genossene Beihilfe, sowie über eine frühere Beurteilung meiner Dissertation nach bestem Wissen vollständig und der Wahrheit entsprechend gemacht habe“.

Die Versicherung ist mit Datum und Namensunterschrift zu versehen.

§ 3.

Zum Zweck der Beschlußfassung der Fakultät über die Zulassung des Bewerbers müssen die Akten bei den Mitgliedern in Umlauf gesetzt werden. Während der Ferien darf nur Beschluß gefaßt werden, wenn alle Mitglieder anwesend sind.

Erklärt sich die Fakultät für die Zulassung, so werden, gemäß den Bestimmungen des Universitäts-Statuts, die Akten dem Rektor und dem Kanzler der Landes-Universität vorgelegt. Jeder derselben ist befugt, gegen die Zulassung Einspruch zu erheben, wenn die vorstehenden Bedingungen nicht erfüllt sind oder sonst Bedenken vorliegen.

§ 4.

Im Falle der Zulassung hat der Bewerber vor dem Beginn der Prüfung (§ 5) die Promotionsgebühren einschließlich der Kosten für den Druck des Diploms und den erforderlichen Staatsstempel auf der akademischen Quästur zu erlegen und die Bescheinigung darüber an den Dekan abzuliefern.

Ueber die Höhe und die Verwendung der Promotionsgebühren gelten besondere Bestimmungen.

§ 5.

Die Prüfung besteht in der Beurteilung der Dissertation und in einer darauf folgenden mündlichen Prüfung.

Der Dekan beauftragt zunächst ein Mitglied der Fakultät mit schriftlicher Berichterstattung über die Dissertation. Die Dissertation wird für genehmigt erklärt, wenn der Referent die Genehmigung beantragt und die Fakultät dem Antrag zustimmt.

Wird die Dissertation abgelehnt, so gilt die Prüfung als nicht bestanden.

§ 6.

Ist die Dissertation genehmigt, so hat sich der Bewerber einer mündlichen Prüfung zu unterziehen.

Das Prüfungskollegium besteht aus dem Dekan als Vorsitzenden, den Mitgliedern des veterinärmedizinischen Kollegiums und denjenigen Mitgliedern der medizinischen Fakultät im engeren Sinn, welche der

4. Promotion zum Dr. med. vet. in Gießen.

Prüfungskommission für Tierärzte angehören. Die Prüfung muß von mindestens vier Mitgliedern des Prüfungskollegiums vorgenommen werden. Der Dekan kann zugleich Examinator sein.

Das Protokoll wird vom Vorsitzenden geführt und von ihm sowie allen Examinatoren unterzeichnet.

§ 7.

Das Ergebnis der Prüfung wird unmittelbar nach der mündlichen Prüfung festgestellt und verkündigt; dabei müssen außer dem Dekan mindestens noch zwei Mitglieder des Prüfungskollegiums anwesend sein.

Die Prüfung ist bestanden, wenn die Mehrheit der Examinatoren sich dafür erklärt.

Ist die Prüfung bestanden, so setzt das Prüfungskollegium durch Stimmenmehrheit eine Note für die gesamte Prüfung fest. An Noten werden erteilt:

bestanden (*rite*),
gut (*cum laude*),
sehr gut (*magna cum laude*).

Die Noten „gut“ und „sehr gut“ werden nur erteilt, wenn die Dissertation als besonders tüchtige Leistung anerkannt worden ist.

Ausnahmsweise kann durch einstimmigen und von der vereinigten medizinischen Fakultät genehmigten Beschluß des Prüfungskollegiums die Note

ausgezeichnet (*summa cum laude*)
erteilt werden.

§ 8.

Wenn der Bewerber von der Prüfung zurücktritt oder sich nicht zur mündlichen Prüfung stellt, so beschließt die Fakultät, ob die Prüfung als nicht bestanden gelten soll.

§ 9.

Ist die Prüfung abgeschlossen, so erteilt der Dekan die Anweisung zur Auszahlung der Promotionsgebühren gemäß den dafür geltenden Bestimmungen.

§ 10.

Ist die Prüfung nicht bestanden, so darf der Bewerber das Zulassungsgesuch einmal wiederholen. Dies kann frühestens nach Ablauf von drei Monaten geschehen.

War die Dissertation genehmigt, so ist eine neue nicht erforderlich.

§ 11.

Ist die Prüfung bestanden, so hat der Bewerber die Dissertation drucken zu lassen und Abdrücke der Dissertation in der bei der Fakultät vorgeschriebenen Anzahl an das Universitäts-Sekretariat abzuliefern.

4. Promotion zum Dr. med. vet. in Gießen.

Hatte die Fakultät als Dissertation eine Druckschrift angenommen und die Lieferung weiterer Abdrücke erlassen, so ist die Druckschrift bei den Akten zurückzubehalten.

Auf dem Titelblatt der Abdrücke der Dissertation ist die Jahreszahl des Druckes anzugeben. Auf der Rückseite des Titelblattes ist zu vermerken: „Gedruckt mit Genehmigung der vereinigten medizinischen Fakultät zu Gießen. Referent: Professor“ Am Schluß der Dissertation ist der eingereichte Lebenslauf abzudrucken.

Ob Theile der genehmigten Dissertation fortgelassen oder geändert werden dürfen, hat der Referent zu entscheiden.

Die Bestimmungen über Anzahl und Verwendung der Abdrücke der Dissertation werden von der Fakultät getroffen.

§ 12.

Wenn allen Vorschriften genügt ist, so beantragt der Dekan, gemäß den Bestimmungen des Universitäts-Statuts, bei dem Kanzler die *venia promovendi*. Ist diese erteilt, so verfügt der Dekan die Ausstellung des Diploms.

In dem Diplom ist die Note der Prüfung und der Titel der Dissertation anzugeben. Das Diplom erhält das Datum des Tages, an welchem die *venia promovendi* erteilt worden ist. Es wird von Rektor, Kanzler und Dekan unterzeichnet.

Mit dem genannten Tage beginnt das Recht zur Führung des Doctortitels.

§ 13.

Auf Ausländer, welche die tierärztliche Fachprüfung vor einer Prüfungskommission für Tierärzte in Deutschland bestanden und das in § 1 Absatz 2 Ziffer 1 geforderte Schulzeugnis aufzuweisen haben, finden die für Inländer gegebenen Vorschriften Anwendung.

§ 14.

Ein Ausländer, auf welchen der § 13 keine Anwendung findet, muß sich behufs seiner Zulassung zur Promotion darüber ausweisen:

1) daß ihm eine Vorbildung zuteil geworden ist, welche nach dem Ermessen der Fakultät der in § 1 Absatz 2 Ziffer 1 geforderten gleichwertig ist;

2) daß er nach Erlangung dieser Vorbildung an einer gut eingerichteten tierärztlichen Lehranstalt des Auslandes ein geordnetes tierärztliches Studium, ähnlich wie es in Deutschland üblich ist, absolviert und mindestens zwei Semester in Gießen studiert hat.

Auf Verlangen der Fakultät ist auch ein gehörig beglaubigtes Leumundszeugnis vorzulegen.

Im übrigen gelten bezüglich der Zulassung, der Dissertation und der Gebühren die Vorschriften der §§ 1—5.

§ 15.

Die mündliche Prüfung eines auf Grund des § 14 zugelassenen Ausländers zerfällt in einen praktisch-klinischen und einen theoretischen Teil. Ersterer hat dem letzteren voranzugehen.

1. In dem praktisch-klinischen Teil hat der Bewerber

- a) einen Patienten in der medizinischen Klinik zu untersuchen,
- b) einen Patienten in der chirurgischen Klinik zu untersuchen und drei Operationen auszuführen,
- c) eine Sektion vorzunehmen und ein bakteriologisch-mikroskopisches Präparat anzufertigen.

In jedem dieser drei Prüfungsabschnitte ist eine weitere Prüfung wie bei der tierärztlichen Fachprüfung anzuschließen.

2. Der theoretische Teil umfaßt folgende Fächer:

- a) Anatomie,
- b) Physiologie,
- c) allgemeine Pathologie und pathologische Anatomie,
- d) Pharmakologie,
- e) Fleischbeschau,
- f) Seuchenlehre,
- g) Geburtshilfe,
- h) gerichtliche Veterinärmedizin,
- i) Theorie des Fußbeschlags.

§ 16.

Jeder Examinator des praktisch-klinischen Teils zeigt alsbald nach der Prüfung dem Dekan das Ergebnis unter Angabe einer Note schriftlich an.

Hat der Bewerber den praktisch-klinischen Teil nicht in allen Abschnitten bestanden, so ist er zum theoretischen Teil nicht zuzulassen und die Prüfung für nicht bestanden zu erklären.

§ 17.

Der theoretische Teil der mündlichen Prüfung wird von sechs Examinatoren abgehalten. Der Dekan führt den Vorsitz und kann zugleich Examinator sein.

Jedem medizinischen Lehrer an einer deutschen Universität und an einer tierärztlichen Hochschule und jedem für das deutsche Reich approbierten Tierarzt steht der Zutritt zu dieser Prüfung frei.

In jedem der Fächer wird der einzelne Bewerber mindestens eine Viertelstunde geprüft.

Bei der theoretischen Prüfung ist außer dem Examinator der Vorsitzende des Prüfungskollegiums oder ein vom Vorsitzenden beauftragtes Mitglied anwesend. Bei der Feststellung und Verkündigung des Ergebnisses (§ 18) müssen außer dem Vorsitzenden wenigstens noch zwei Mitglieder anwesend sein.

4. Promotion zum Dr. med. vet. in Gießen.

Das Protokoll wird vom Vorsitzenden geführt und von ihm sowie allen Examinatoren unterzeichnet.

§ 18.

Das Ergebnis der Prüfung wird unmittelbar nach dem Schluß der mündlichen Prüfung festgestellt und verkündigt.

Für die Feststellung des Ergebnisses gelten die Vorschriften des § 7 mit der Maßgabe, daß die Prüfung nur dann bestanden ist, wenn von den neun abgegebenen Stimmen mindestens sechs, darunter die Stimmen der Examinatoren des praktisch-klinischen Teils (§ 16 Absatz 1) dafür sind.

Für alles Weitere gelten die Vorschriften der §§ 8—12 mit der Maßgabe, daß der Bewerber, wenn er die Prüfung nicht besteht, das Zulassungsgesuch frühestens nach Ablauf von sechs Monaten wiederholen darf.

§ 19.

Einem an das veterinärmedizinische Kollegium der Landes-Universität als Professor berufenen Gelehrten, der den veterinärmedizinischen Doktorgrad nicht besitzt, kann die Fakultät diesen verleihen, ohne die für Bewerber geltenden Bestimmungen anzuwenden. Doch haben Rektor und Kanzler in der allgemein vorgeschriebenen Weise mitzuwirken.

§ 20.

Soll der veterinärmedizinische Doktorgrad Ehren halber verliehen werden (*promotio honoris causa*), so ist einstimmiger Beschluß der vereinigten medizinischen Fakultät erforderlich.

Hat die Fakultät eine Ehrenpromotion beschlossen, so werden, gemäß den Bestimmungen des Universitäts-Statuts, die Akten dem Rektor und dem Kanzler vorgelegt. Erhebt keiner derselben Einspruch und erteilt der Kanzler die *venia promovendi*, so verfügt der Dekan die Ausstellung des Diploms.

Als Datum des Ehrendiploms kann die Fakultät einen anderen Tag wählen, als den, an welchem die *venia promovendi* erteilt worden ist.

§ 21.

Einem von ihr promovierten Doktor kann die Fakultät bei dem fünfzigjährigen Doktorjubiläum das Diplom erneuern. Dabei findet § 20 Absatz 2 entsprechende Anwendung.

Das Diplom wird vom Tage des Jubiläums datiert.

§ 22.

Der Rektor hat beim Jahresschluß alle während des abgelaufenen Jahres vollzogenen Promotionen und die erteilten Jubiläumsdiplome unter Angabe der Lebensstellung der Promovierten im Großherzoglichen Regierungsblatt bekannt zu machen.

4. Promotion zum Dr. med. vet. in Gießen.

§ 23.

Anträge der Fakultät wegen Änderung der Promotionsordnung sind dem Gesamtssenat und von diesem mit begutachtendem Bericht dem Ministerium des Innern zu unterbreiten.

Anhang
zur Promotionsordnung für die vereinigte medizinische Fakultät
zu Gießen.

(Promotion zum Dr. med. vet.)

Zu § 4.

Die Promotionsgebühren einschließlich der Kosten für den Druck des Diploms und den erforderlichen Staatsstempel betragen 320 Mark für Inländer und mit diesen gleich zu behandelnde Ausländer, 470 Mark für andere Ausländer.

Wenn der Bewerber vor der mündlichen Prüfung abgewiesen wird oder zurücktritt, so werden 220 bzw. 320 Mark zurückgegeben. Wenn der Bewerber die mündliche Prüfung nicht besteht, so werden 170 bzw. 245 Mark zurückgegeben. Soll die mündliche Prüfung wiederholt werden, so sind 170 bzw. 245 Mark Gebühren zu entrichten.

Wünscht der Bewerber ein Pergamentdiplom, so hat er dies dem Universitäts-Sekretär rechtzeitig mitzuteilen und an ihn die Kosten mit 15 Mark im voraus zu entrichten.

Zu § 11.

Die Anzahl der an das Universitäts-Sekretariat abzuliefernden Abdrücke der Dissertation ist von der Fakultät auf 200 festgesetzt worden.

Promotionsordnung für die philosophische Fakultät zu Gießen.

Erlassen vom Großherzoglichen Ministerium des Innern
am 22. Mai 1902.

§ 1.

Wer sich um den philosophischen Doktorgrad bewirbt, hat Zeugnisse über seinen Bildungsgang vorzulegen und sich einer Prüfung zu unterziehen. Die Prüfung besteht in der Beurteilung einer von dem Bewerber verfaßten Abhandlung (Dissertation) und in einer darauf folgenden mündlichen Prüfung.

§ 2.

Der Bewerber hat nachzuweisen, daß er die Reifeprüfung an einer deutschen neunstufigen höheren Lehranstalt bestanden und sechs Semester an staatlichen Universitäten studiert hat.

Für die Fächer der Mathematik, der Naturwissenschaften, der Forstwissenschaft und der Landwirtschaft wird dem Studium an Universitäten das an anderen staatlichen Hochschulen des deutschen Reichs oder an staatlichen Technischen Hochschulen des Auslands gleichgeachtet.

Ist der Bewerber nicht Angehöriger des deutschen Reichs, so kann die Fakultät an Stelle des Reifezeugnisses andere nach ihrem Ermessen gleichwertige Zeugnisse annehmen, falls er drei Semester an Universitäten des deutschen Reichs studiert hat.

§ 3.

Für die Prüfung hat der Bewerber drei von den Fächern, welche die Fakultät als Promotionsfächer zuläßt, zu wählen, eines als Hauptfach, zwei als Nebenfächer. Die Wahl der Nebenfächer bedarf der Genehmigung der Fakultät. Der Gegenstand der Dissertation muß dem Hauptfach entnommen sein.

§ 4.

Das Prüfungskollegium besteht aus drei Examinatoren, welche die Prüfungsfächer als ordentliche Professoren in der philosophischen Fakultät vertreten.

5. Promotionsordnung für die philosophische Fakultät zu Gießen.

Die Fakultät ist berechtigt, wenn nicht alle drei Prüfungsfächer in ihr durch ordentliche Professoren vertreten sind, für eines derselben einen anderen Examinator aus dem Lehrkörper der Landes-Universität zuzuziehen. Können für einen Bewerber nicht drei Examinatoren bestellt werden, so ist die Bewerbung abzulehnen.

Ist ein Fach durch mehrere ordentliche Professoren vertreten, so werden ihnen die Bewerber nach der Reihenfolge der Meldungen abwechselnd zugeteilt. Hat einer von ihnen die Dissertation veranlaßt oder beeinflusst, so ist der Bewerber diesem zuzuteilen; Ausgleichung der Zahl erfolgt durch die übrigen Meldungen.

Über die Zuteilung der Bewerber führt der Dekan ein Verzeichnis, das bei den Dekanatsakten verbleibt. Der auf Grund des Verzeichnisses ernannte Examinator kann mit einem Fachgenossen tauschen oder durch ihn vertreten werden; eine solche Änderung wird jedoch bei der Führung des Verzeichnisses nicht berücksichtigt.

§ 5.

Von der Dissertation ist zu verlangen, daß sie wissenschaftlich beachtenswert ist und die Fähigkeit des Verfassers zu selbständiger Arbeit dartut.

Die Dissertationen aus dem Gebiete der klassischen Philologie sollen in lateinischer, die übrigen in deutscher Sprache abgefaßt sein. Ausnahmen sind nur gestattet, wenn alle Mitglieder des Prüfungskollegiums damit einverstanden sind.

Als Dissertation darf eine bereits veröffentlichte Arbeit eingereicht werden. In diesem Falle kann die Fakultät die Lieferung der sonst vorgeschriebenen Abdrücke (§ 17) erlassen, falls die Druckschrift keine Erstlingsarbeit und seit ihrem Erscheinen mindestens ein Jahr verflossen ist.

§ 6.

In einem besonderen Schriftstück hat der Bewerber anzugeben: welche Hilfsmittel er bei der Abfassung seiner Dissertation benutzt; ob und von wem er Beihülfe genossen; ob und wo er die Dissertation schon zu einer Begutachtung, sei es zur Promotion, sei es zu einer Staatsprüfung, eingereicht hat. Am Schluß dieses Schriftstückes ist folgende „Versicherung an Eidesstatt“ wörtlich hinzuzufügen:

„Ich versichere an Eidesstatt, daß ich meine Angaben über die bei Abfassung meiner Dissertation benutzten Hilfsmittel, über genossene Beihülfe, sowie über frühere Begutachtung meiner Dissertation nach bestem Wissen vollständig und der Wahrheit entsprechend gemacht habe“.

Die Versicherung ist mit Datum und Namensunterschrift zu versehen.

5. Promotionsordnung für die philosophische Fakultät zu Gießen.

§ 7.

Die Meldung geschieht durch ein schriftliches Zulassungsgesuch an die Fakultät. In dem Gesuche sind die gemäß § 3 gewählten Prüfungsfächer anzugeben.

Mit dem Gesuche sind zu überreichen: ein in deutscher Sprache abgefaßter Lebenslauf, die Zeugnisse über den Bildungsgang, die Dissertation, die eidestattliche Versicherung zur Dissertation. Die Fakultät kann außerdem Zeugnisse über die Stellung und die Führung des Bewerbers verlangen.

Wird ein Zulassungsgesuch im letzten der erforderlichen Studiensemester eingereicht, so darf es im Sommersemester nicht vor dem 1. August, im Wintersemester nicht vor dem 1. März der Fakultät vorgelegt werden.

§ 8.

Zum Zweck der Beschlußfassung der Fakultät über die Zulassung des Bewerbers müssen die Akten bei den Mitgliedern in Umlauf gesetzt werden. Während der Ferien darf nur Beschluß gefaßt werden, wenn alle Mitglieder anwesend sind.

Erklärt die Fakultät sich für die Zulassung, so werden, gemäß den Bestimmungen des Universitäts-Statuts, die Akten dem Rektor und dem Kanzler der Landes-Universität vorgelegt. Jeder derselben ist befugt, gegen die Zulassung Einspruch zu erheben, wenn die vorstehenden Bedingungen nicht erfüllt sind oder sonst Bedenken vorliegen.

§ 9.

Im Falle der Zulassung hat der Bewerber vor dem Beginn der Prüfung (§ 1) die Promotionsgebühren einschließlich der Kosten für den Druck des Diploms und den dazu erforderlichen Staatsstempel auf der akademischen Quästur zu erlegen und die Bescheinigung darüber an den Dekan abzuliefern.

Über die Höhe und die Verwendung der Promotionsgebühren gelten besondere Bestimmungen.

§ 10.

Den Vorsitz des Prüfungskollegiums führt der Dekan; er ist jedoch nur dann stimmberechtigt, wenn er zugleich Examinator ist.

§ 11.

Das Prüfungskollegium beschließt zunächst über die Genehmigung der Dissertation. Der Vertreter des Hauptfaches erstattet zu dem Zweck ein Referat. Die Dissertation wird für genehmigt erklärt, wenn der Referent die Genehmigung beantragt und die beiden anderen Examinatoren dem Antrag zustimmen.

5. Promotionsordnung für die philosophische Fakultät zu Gießen.

Es steht dem Prüfungskollegium frei, die Dissertation zur Umarbeitung binnen einer bestimmten Frist zurückzugeben. Verstreicht die Frist, ohne daß die Dissertation von neuem eingereicht wird, so ist diese für abgelehnt zu erklären.

Wird die Dissertation abgelehnt, so gilt die Prüfung als nicht bestanden.

§ 12.

Die mündliche Prüfung wird durch den Dekan nach Benehmen mit den Mitgliedern des Prüfungskollegiums anberaumt. Sie ist öffentlich und wird in deutscher Sprache abgehalten. Den Ausschluß der Öffentlichkeit kann die Fakultät bewilligen, wenn der Bewerber in vorgerücktem Lebensalter steht oder eine öffentliche Stellung einnimmt.

Die Prüfung dauert ungefähr eine Stunde im Hauptfach, je eine halbe in den Nebenfächern. Hat der Bewerber die Prüfung für das höhere Lehramt, für das Finanz- oder Forstfach an der Universität zu Gießen bestanden, so ist die mündliche Doktorprüfung auf das Hauptfach zu beschränken.

Der Dekan und alle Mitglieder des Prüfungskollegiums sind während der ganzen Prüfung, sowie während der Feststellung und Verkündigung des Ergebnisses anwesend. Das Protokoll wird vom Dekan geführt und von ihm und den Mitgliedern des Prüfungskollegiums unterzeichnet.

§ 13.

Das Ergebnis der Prüfung wird unmittelbar nach der mündlichen Prüfung festgestellt und verkündigt.

Die Prüfung ist bestanden, wenn alle Mitglieder des Prüfungskollegiums sich dafür erklären. In diesem Falle wird vom Prüfungskollegium durch Stimmenmehrheit eine Note für die gesamte Prüfung festgesetzt: bestanden (rite), gut (cum laude), sehr gut (magna cum laude), ausgezeichnet (summa cum laude).

Ist die mündliche Prüfung nicht bestanden, so wird der früheste Zeitpunkt für ihre etwaige Wiederholung sofort durch Stimmenmehrheit festgesetzt.

§ 14.

Wenn der Bewerber von der Prüfung zurücktritt oder sich nicht zur mündlichen Prüfung stellt, so beschließt das Prüfungskollegium, ob die Prüfung als nicht bestanden gelten soll.

§ 15.

Ist die Prüfung abgeschlossen, so erteilt der Dekan die Anweisung zur Auszahlung der Promotionsgebühren gemäß den dafür geltenden Bestimmungen. Hierauf werden die Akten bei der Fakultät in Umlauf gesetzt.

5. Promotionsordnung für die philosophische Fakultät zu Gießen.

§ 16.

Ist die Prüfung nicht bestanden, so darf der Bewerber das Zulassungsgesuch einmal wiederholen. War die Dissertation genehmigt, so ist eine neue nicht erforderlich.

§ 17.

Ist die Prüfung bestanden, so hat der Bewerber Abdrücke der Dissertation in der vorgeschriebenen Anzahl an das Universitäts-Sekretariat abzuliefern. Hatte die Fakultät als Dissertation eine Druckschrift angenommen und die Lieferung weiterer Abdrücke erlassen, so ist die Druckschrift bei den Akten zurückzubehalten.

Auf dem Titelblatt der Abdrücke der Dissertation ist die Jahreszahl des Druckes zu vermerken. Auf der Innenseite des Titelblattes ist der Name des Referenten und der Tag der Genehmigung durch das Prüfungskollegium anzugeben. Mit der Dissertation ist der eingereichte Lebenslauf abzudrucken.

Die Korrekturbogen nebst Manuskript sind dem Referenten, Titelblatt und Lebenslauf dem Dekan vorzulegen. Ob Teile der Dissertation fortgelassen oder geändert werden dürfen, hat der Referent zu entscheiden. Die Befolgung dieser Vorschriften ist durch den Dekan in den Akten zu bescheinigen.

Die Bestimmungen über Anzahl und Verwendung der Abdrücke der Dissertationen werden von der Fakultät getroffen.

§ 18.

Wenn allen Vorschriften genügt ist, so beantragt der Dekan, gemäß den Bestimmungen des Universitäts-Statuts, bei dem Kanzler die *venia promovendi*. Ist diese erteilt, so verfügt der Dekan die Ausstellung des Diploms.

In dem Diplom ist die Note der Prüfung und der Titel der Dissertation anzugeben. Das Diplom erhält das Datum des Tages, an welchem die *venia promovendi* erteilt worden ist. Es wird von Rektor, Kanzler und Dekan unterzeichnet.

Mit dem genannten Tage beginnt das Recht zur Führung des Doctortitels.

§ 19.

Einem an die philosophische Fakultät der Landes-Universität als Professor berufenen Gelehrten, der den philosophischen Doktorgrad nicht besitzt, kann die Fakultät den Doktorgrad verleihen, ohne die vorstehenden Bestimmungen anzuwenden. Doch haben Rektor und Kanzler in der allgemein vorgeschriebenen Weise mitzuwirken.

5. Promotionsordnung für die philosophische Fakultät zu Gießen.

§ 20.

Soll der Doktorgrad Ehren halber verliehen werden, so ist der Antrag in einer Sitzung zu verhandeln. Der Antrag ist abgelehnt, wenn mehr als eine Stimme dagegen ist.

Hat die Fakultät eine Ehrenpromotion beschlossen, so werden, gemäß den Bestimmungen des Universitäts-Statuts, die Akten dem Rektor und dem Kanzler vorgelegt. Erhebt keiner derselben Einspruch, und erteilt der Kanzler die *venia promovendi*, so verfügt der Dekan die Ausstellung des Diploms.

Als Datum des Ehrendiploms kann die Fakultät einen anderen Tag wählen, als den, an welchem die *venia promovendi* erteilt worden ist.

§ 21.

Einem von ihr promovierten Doktor kann die Fakultät bei dem fünfzigjährigen Doktorjubiläum das Diplom erneuern. Dabei findet § 20 Absatz 2 entsprechende Anwendung.

Das Diplom wird vom Tage des Jubiläums datiert.

§ 22.

Der Rektor hat halbjährlich und zwar für das Sommersemester bis zum 15. November, für das Wintersemester bis zum 15. Mai eine Übersicht über die auf Grund einer Bewerbung vollzogenen Promotionen unter Benützung des nachstehenden Formulars an das Ministerium des Innern zur Veröffentlichung im Reichsanzeiger einzusenden:

Tabellarische Übersicht der Promotionen in der philosophischen Fakultät zu Gießen im semester 19 . . .

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
Name und Vorname des Promovierten	Zeit und Ort der Geburt	Wohnort zur Zeit der Promotion	Staatsangehörigkeit	Reisezeugnis welcher Anstalt mit Datum	Besuchte Hochschulen, Studienzeit an jeder	Titel der Dissertation, Druckort und ev. Verleger	Referent	Datum der mündlichen Doktorprüfung	Note bei der Promotion	Datum der Promotion

§ 23.

Der Rektor hat außerdem beim Jahreschluß alle während des abgelaufenen Jahres vollzogenen Promotionen und die erteilten Jubiläumsdiplome unter Angabe der Lebensstellung der Promovierten im Großherzoglichen Regierungsblatt bekannt zu machen.

§ 24.

Anträge der Fakultät wegen Änderung der Promotionsordnung sind dem Gesamtssenat und von diesem mit begutachtendem Bericht dem Ministerium des Innern zu unterbreiten.

Promotionsordnung für die philosophische Fakultät zu Gießen

vom 22. Mai 1902.

Änderung vom 25. Mai 1905.

§ 22 (Fassung vom 25. Mai 1905).

Der Rektor hat alljährlich bis zum 31. August von den während der Zeit vom 15. August des vorhergehenden bis zum 14. August des laufenden Jahres auf Grund einer Bewerbung vollzogenen Promotionen dem Ministerium des Innern zur Veröffentlichung durch die für alle deutschen Universitäten eingerichtete Zentralstelle Mitteilung zu machen, unter Benützung eines vom Ministerium vorgeschriebenen Formulars für jede einzelne Promotion.

Einzufügen in die „Bestimmungen über die Promotionen bei der Grossherzoglichen Landes-Universität zu Giessen“, Ausgabe von 1902, zwischen Seite 34 und 35.

1907/1081



Anhang

zur

Promotionsordnung für die philosophische Fakultät zu Gießen.

Zu § 3.

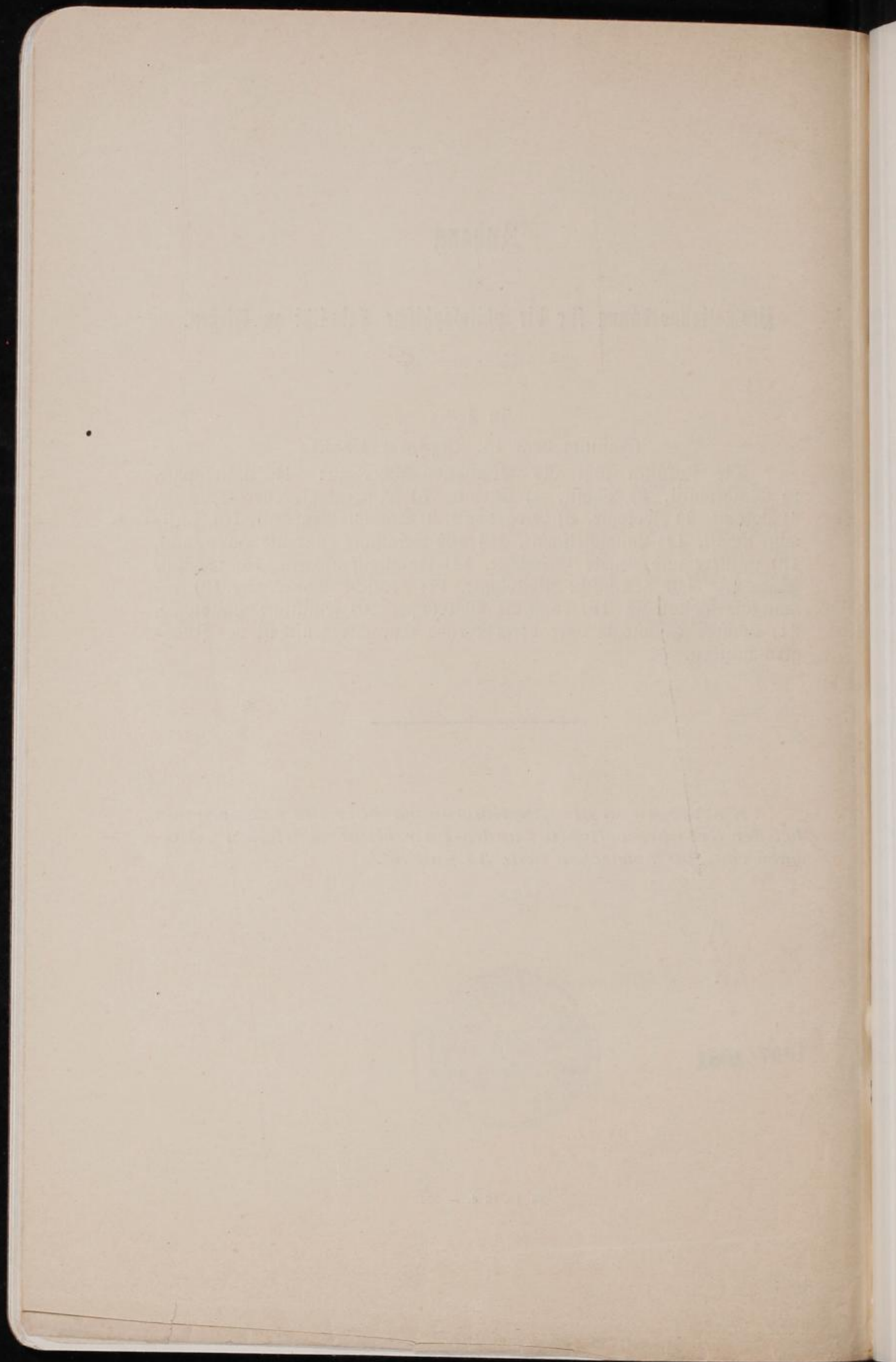
(Fassung vom 15. Dezember 1904.)

Die Fakultät läßt als Promotionsfächer zu: 1) Philosophie, 2) Mathematik, 3) Physik, 4) Chemie, 5) Mineralogie oder Geologie, 6) Botanik, 7) Zoologie, 8) Geographie, 9) Staatswissenschaft, 10) Forstwissenschaft, 11) Landwirtschaft, 12) alte Geschichte (nur als Hauptfach), 13) mittlere und neuere Geschichte, 14) Kunstwissenschaft, 15) römische Philologie, 16) griechische Philologie, 17) deutsche Philologie, 18) romanische Philologie, 19) englische Philologie, 20) semitische Philologie, 21) indische Philologie oder vergleichende Sprachwissenschaft des Indogermanischen.

Einzufügen in die „Bestimmungen über die Promotionen bei der Grossherzoglichen Landes-Universität zu Giessen“, Ausgabe von 1902, zwischen Seite 34 und 35.

1907/1081





Anhang

zur

Promotionsordnung für die philosophische Fakultät zu Gießen.

Zu § 3.

Die Fakultät läßt als Promotionsfächer zu: Philosophie, Mathematik, Physik, Chemie, Mineralogie oder Geologie, Botanik, Zoologie, Geographie, Staatswissenschaft, Forstwissenschaft, Landwirtschaft, Geschichte, Kunstwissenschaft, römische, griechische, deutsche, romanische, englische, semitische Philologie, indische Philologie oder vergleichende Sprachwissenschaft des Indogermanischen.

Zu § 9.

Die Promotionsgebühren einschließlich der Kosten für den Druck des Diploms und den erforderlichen Staatsstempel betragen 325 Mark.

Wenn der Bewerber vor der mündlichen Prüfung abgewiesen wird oder zurücktritt, so werden 220 Mark zurückgegeben. Wenn der Bewerber die mündliche Prüfung nicht besteht, so werden 168 Mark zurückgegeben. Soll die mündliche Prüfung wiederholt werden, so sind 195 Mark Gebühren zu entrichten.

Wünscht der Bewerber ein Pergamentdiplom, so hat er dies dem Universitäts-Sekretär rechtzeitig mitzuteilen und an ihn die Kosten mit 15 Mark im voraus zu entrichten.

Zu § 17.

Die Anzahl der an das Universitäts-Sekretariat abzuliefernden Abdrücke der Dissertation ist von der Fakultät auf 200 festgesetzt worden.

Gebührenordnung für die Promotionen bei der theologischen Fakultät zu Gießen.

Erlassen vom Großherzoglichen Ministerium des Innern
am 12. Mai 1902.

Der Buchstabe a bezieht sich auf Doktoren der Theologie, die nicht Lizentiaten waren; b auf Doktoren der Theologie, die bereits Lizentiaten waren; c auf den Fall einer mündlichen Lizentiatenprüfung; d auf den Fall der Anrechnung einer an der Universität Gießen abgelegten Fakultätsprüfung.

Bezugsberechtigte	Doktoren der Theologie		Lizentiaten der Theologie				
	a	b	Bestandene volle Prüfung		Nüchtern oder Abweisung vor der mündlichen Prüfung	Nicht bestandene volle Prüfung	Für mündliche Wiederholungs- prüfung
			c	d			
Rektor	20,00	9,00	11,00	11,00	5,50	5,50	5,50
Kanzler	15,00	7,00	8,00	8,00	4,00	4,00	4,00
Dekan	50,00	25,00	25,00	25,00	10,00	12,50	12,50
Referent	50,00	25,00	25,00	25,00	25,00	25,00	—
Fakultätsmitglieder . .	250,00	125,00	125,00	95,00	49,50	56,00	67,00
Sekretär	4,00	4,00	4,00	4,00	2,00	2,00	2,00
Quästor	13,80	7,50	7,20	7,20	3,00	3,60	3,60
Universitätsdiener . .	4,00	4,00	4,00	4,00	1,00	2,00	2,00
Kollegienhausbeschließer	2,00	2,00	2,00	2,00	—	2,00	2,00
Universitätskasse . . .	19,42	9,72	15,22	15,22	—	7,40	7,82
Druckerei f. d. Diplom .	11,78	11,78	11,78	11,78	—	—	11,78
Stempelabgabe für das Diplom	20,00	20,00	1,80	1,80	—	—	1,80
Bewerber zurück . . .	—	—	—	30,00	140,00	120,00	—
Einzahlung d. Bewerbers	460,00	250,00	240,00	240,00	240,00	240,00	120,00

Wünscht der Bewerber ein Pergamentdiplom, so hat er dies dem Universitäts-Sekretär rechtzeitig mitzuteilen und an ihn die Kosten für Pergamentdruck und Siegelung mit 15 Mark im voraus zu entrichten.

Änderungen der Gebührenordnung bedürfen der Begutachtung des Engeren Senats und der Genehmigung des Ministeriums.

Gebührenordnung für die Promotionen bei der juristischen Fakultät zu Gießen.

Erlassen vom Großherzoglichen Ministerium des Innern
am 12. Mai 1902.

Bezugsberechtigte	Bestandene volle Prüfung	Rücktritt oder Abweisung vor der mündlichen Prüfung	Nicht bestandene volle Prüfung	Nur mündliche Wiederholungs- prüfung
Rektor	16,00	—	8,50	7,50
Kanzler	16,00	—	8,50	7,50
Dekan	25,00	7,00	14,00	11,00
Fakultätsmitglieder	287,80	88,00	156,00	129,80
Sekretär	4,00	2,00	2,00	2,00
Quästor	12,99	3,00	6,49	6,49
Universitätsdiener	4,00	—	2,00	2,00
Kollegienhausbeschließer . .	2,00	—	2,00	2,00
Universitätskasse	33,43	—	17,01	16,43
Druckerei für das Diplom . .	11,78	—	—	11,78
Stempelabgabe für das Diplom	20,00	—	—	20,00
Bewerber zurück	—	333,00	216,50	—
Einzahlung des Bewerbers	433,00	433,00	433,00	216,50

Wünscht der Bewerber ein Pergamentdiplom, so hat er dies dem Universitäts-Sekretär rechtzeitig mitzuteilen und an ihn die Kosten für Pergamentdruck und Siegelung mit 15 Mark im voraus zu entrichten.

Änderungen der Gebührenordnung bedürfen der Begutachtung des Engeren Senats und der Genehmigung des Ministeriums.

Gebührenordnung
für die Promotionen bei der medizinischen Fakultät im engeren Sinn zu Gießen.
(Promotion zum Dr. med.)

Erlassen vom Großherzoglichen Ministerium des Innern
am 12. Mai 1902.

Der Buchstabe a bezieht sich auf Inländer und mit diesen gleich zu behandelnde Ausländer, b auf andere Ausländer.

Bezugsberechtigte	Bestandene volle Prüfung		Rücktritt oder Abweisung vor der mündlichen Prüfung		Nicht bestandene volle Prüfung		Nur mündliche Wiederholungsprüfung	
	a	b	a	b	a	b	a	b
Rektor	15,00	20,00	7,00	6,50	7,50	9,00	7,50	11,00
Kanzler	10,00	15,00	5,00	5,00	5,00	6,50	5,00	8,00
Dekan	36,00	50,00	20,00	25,00	18,00	24,00	18,00	26,00
Referent	25,00	45,00	25,00	45,00	25,00	45,00	—	—
Fakultätsmitglieder . .	160,00	250,00	37,00	60,00	74,50	115,00	85,50	135,00
Sekretär	4,00	4,00	2,00	2,00	2,00	2,00	2,00	2,00
Quästor	9,60	14,10	3,00	4,50	4,50	6,75	5,10	7,50
Universitätsdiener . .	4,00	6,00	1,00	2,00	2,00	3,00	2,00	3,00
Universitätskasse . . .	23,42	32,32	—	—	11,50	13,75	11,92	18,50
Fakultätskasse	1,20	1,80	—	—	—	—	1,20	1,80
Druckerei für das Diplom	11,78	11,78	—	—	—	—	11,78	11,78
Stempelabgabe für das Diplom	20,00	20,00	—	—	—	—	20,00	20,00
Bewerber zurück . . .	—	—	220,00	320,00	170,00	245,00	—	—
Einzahlung des Bewerbers	320,00	470,00	320,00	470,00	320,00	470,00	170,00	245,00

Wünscht der Bewerber ein Pergamentdiplom, so hat er dies dem Universitätssekretär rechtzeitig mitzuteilen und an ihn die Kosten für Pergamentdruck und Siegelung mit 15 Mark im voraus zu entrichten.

Änderungen der Gebührenordnung bedürfen der Begutachtung des Engeren Senats und der Genehmigung des Ministeriums.

G e b ü h r e n o r d n u n g

für die Promotionen bei der vereinigten medizinischen Fakultät zu Gießen.

(Promotion zum Dr. med. vet.)

Erlassen vom Großherzoglichen Ministerium des Innern
am 12. Mai 1902.

Buchstabe a bezieht sich auf Inländer und mit diesen gleich zu behandelnde Ausländer, b auf andere Ausländer.

Bezugsberechtigte	Bestandene volle Prüfung		Rücktritt oder Abweisung vor der mündlichen Prüfung		Nicht bestandene volle Prüfung		Nur mündliche Wiederholungsprüfung	
	a	b	a	b	a	b	a	b
Prüfungsausschuss	15,00	20,00	7,00	6,50	7,50	9,00	7,50	11,00
Prüfer	10,00	15,00	5,00	5,00	5,00	6,50	5,00	8,50
Präsident	36,00	50,00	18,00	20,00	18,00	24,00	18,00	26,00
Präsident	25,00	45,00	25,00	45,00	25,00	45,00	—	—
Präsidenten	90,00	120,00	—	—	45,00	60,00	45,00	60,00
Präsidentenmitglieder	65,00	130,00	39,00	65,00	26,00	55,00	39,00	75,00
Präsident	4,00	4,00	2,00	2,00	2,00	2,00	2,00	2,00
Präsident	9,60	14,10	3,00	4,50	4,50	6,75	5,10	7,35
Präsident	4,00	6,00	1,00	2,00	2,00	3,00	2,00	3,00
Präsidentenkasse	28,42	32,32	—	—	15,00	13,75	13,42	18,57
Präsidentenkasse	1,20	1,80	—	—	—	—	1,20	1,80
Druckerei für das Diplom	11,78	11,78	—	—	—	—	11,78	11,78
Empfangsgeld für das Diplom	20,00	20,00	—	—	—	—	20,00	20,00
Präsident	—	—	220,00	320,00	170,00	245,00	—	—
Zahlung des Bewerbers	320,00	470,00	320,00	470,00	320,00	470,00	170,00	245,00

Wünscht der Bewerber ein Pergamentdiplom, so hat er dies dem Universitätssekretär rechtzeitig mitzuteilen und an ihn die Kosten für Pergamentdruck und Siegelung mit 15 Mark im voraus zu entrichten.

Änderungen der Gebührenordnung bedürfen der Begutachtung des Engeren Senats und der Genehmigung des Ministeriums.

Gebührenordnung für die Promotionen bei der philosophischen Fakultät zu Gießen.

Erlassen vom Großherzoglichen Ministerium des Innern
am 12. Mai 1902.

Bezugsberechtigte	Bestandene volle Prüfung	Rücktritt oder Abweisung vor der mündlichen Prüfung	Nicht bestandene volle Prüfung	Nur mündliche Wiederholungs- prüfung
Rektor	20,00	7,00	10,00	10,00
Kanzler	15,00	5,00	7,50	7,50
Dekan	30,00	10,00	20,00	15,00
Referent	25,00	25,00	25,00	—
Examinatoren	15,00	—	15,00	15,00
Fakultätsmitglieder	160,11	44,85	65,85	98,51
Sekretär	4,00	2,00	2,00	2,00
Quästor	9,75	3,15	4,71	5,85
Universitätsdiener	6,00	1,00	3,50	2,50
Kollegienhausbeschließer . .	2,00	—	2,00	2,00
Universitätskasse	6,36	7,00	1,44	4,86
Druckerei für das Diplom . .	11,78	—	—	11,78
Stempelabgabe für das Diplom	20,00	—	—	20,00
Bewerber zurück	—	220,00	168,00	—
Einzahlung des Bewerbers	325,00	325,00	325,00	195,00

Wünscht der Bewerber ein Pergamentdiplom, so hat er dies dem Universitäts-Sekretär rechtzeitig mitzuteilen und an ihn die Kosten für Pergamentdruck und Siegelung mit 15 Mark im voraus zu entrichten.

Änderungen der Gebührenordnung bedürfen der Begutachtung des Engeren Senats und der Genehmigung des Ministeriums.



A

Farbkarte #13
B.I.G.

Blue	Cyan	Green	Yellow	Red	Magenta	White	3/Color	Black
Light Blue	Light Cyan	Light Green	Light Yellow	Light Red	Light Magenta	White	Light Gray	Black
Dark Blue	Dark Cyan	Dark Green	Dark Yellow	Dark Red	Dark Magenta	White	Dark Gray	Black

Inches 1 2 3 4 5 6 7 8
Centimetres 1 2 3 4 5 6 7 8 9 10 11 12 13 14 15 16 17 18 19

